

A M T S B L A T T

für den Landkreis Oder-Spree



13. Jahrgang

Beeskow, den 22. Dezember 2006

Nr. 13

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) *Seiten 2-5* 1. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung
- II.) *Seiten 5-15* 1. Änderungssatzung zur Benutzungsgebührensatzung

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

- I.) *Seiten 16-17* 6. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“
- II.) *Seiten 17-18* 7. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) *Seiten 19-20* **Bekanntmachungen des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue**
 - 1.) *Seite 19* Wirtschaftsplan 2007, Geschäftsbereich Trinkwasser
 - 2.) *Seite 19* Wirtschaftsplan 2007, Geschäftsbereich Abwasser
 - 3.) *Seite 20* Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 04.12.2006

A. Bekanntmachungen des Landkreises

2.) 1. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung

(Beschluss-Nr. 48/18/06)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung vom 29.11.2005 – Abfallentsorgungssatzung – vom 22.11.2006

1. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung vom 29.11.2005 - Abfallentsorgungssatzung - vom 22.11.2006

Präambel

Auf Grundlage des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40) in der geltenden Fassung und der Landkreisordnung des Landes Brandenburg (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) in der geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree am 22.11.2006 die folgende 1. Änderungs-Satzung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung vom 29.11.2005 - Abfallentsorgungssatzung - beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage I als Bestandteil der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung vom 29.11.2005 - Abfallentsorgungssatzung - wird neu gefasst. Anlage I ist Bestandteil dieser Änderungssatzung.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Beeskow, den 28.11.2006

M. Zalenga
Landrat

Anlage I zur 1. Änderungssatzung der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oder-Spree

Von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle gemäß § 4 Absatz 1 der Abfallentsorgungssatzung;

Von der Entsorgung durch den Landkreis Oder-Spree sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

1. besonders überwachungsbedürftige Abfälle (gefährliche Abfälle) im Sinne des § 41 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung über das

Europäische Abfall-Verzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I, S. 3379) in der jeweils gültigen Fassung, soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder aus anderen Herkunftsbereichen - soweit hier eine Menge von insgesamt 2.000 kg pro Jahr und Abfallerzeuger oder -besitzer nicht überschritten wird - handelt und diese gemäß § 20 dieser Satzung entsorgt werden. Der Ausschluss gilt nicht für:

AVV-Nr.	Abfallart
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe

soweit die Deponiezulassungskriterien für die Deponie „Alte Ziegelei“ eingehalten werden.

2. folgende Batterien:

AVV-Nr.	Abfallart
16 06 01*	Bleibatterien
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03*)
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01*, 16 06 02* oder 16 06 03* fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33* fallen

da für diese eine Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung - BattV) vom 27.03.1998 (BGBl. I S. 658) in der jeweils gültigen Fassung besteht, soweit sie nicht bei privaten Endverbrauchern oder Betreibern von Kleingewerben im Sinne des § 9 Absatz 1 Batterieverordnung anfallen.

Der Ausschluss gilt nicht für Starterbatterien.

3. nachstehend aufgeführte Verpackungsabfälle:

AVV-Nr.	Abfallart
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall

<u>AVV-Nr.</u>	<u>Abfallart</u>
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
15 01 09	Verpackungen aus Textilien

die der Rücknahmepflicht nach der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen.

4. Altfahrzeuge, die der Rücknahmepflicht auf Grund des Gesetzes über die Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Gesetz - AltfahrzeugG) vom 21.06.2002 (BGBl. I Nr. 41 S. 2199) unterliegen. Der § 15 Absatz 4 KrW-/AbfG bleibt unberührt.

<u>AVV-Nr.</u>	<u>Abfallart</u>
16 01 04*	Altfahrzeuge
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeit noch andere gefährliche Bestandteile enthalten

5. Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung

<u>AVV-Nr.</u>	<u>Abfallart</u>
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03*)
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03*)
18 01 04	Abfälle an deren Sammlung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
18 02 01	spitze und scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02* fallen
18 02 03	Abfälle an deren Sammlung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden

6. Elektro- und Elektronikgeräte gemäß § 19 der Abfallentsorgungssatzung

die der Rücknahmepflicht nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 16.03.2005 (BGBl. I Nr. 17 S.762) unterliegen.

Der Ausschluss begrenzt sich auf die Entsorgung dieser Geräte. Das Einsammeln und Befördern dieser Geräte erfolgt weiterhin entsprechend § 10 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung durch den Landkreis.

<u>AVV-Nr.</u>	<u>Abfallart</u>
20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere

quecksilberhaltige Abfälle

20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile (6) enthalten (außer 20 01 21 und 20 01 23)
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte (außer 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35)

7. Verbrennungsmotoren- und Getriebeöl

das der Rücknahmepflicht nach der Altölverordnung vom 16.04.2002 (BGBl. II Nr. 389/2002) unterliegt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung vom 29.11.2005 – Abfallentsorgungssatzung – vom 22.11.2006 wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 28.11.2006

M. Zalenga
Landrat

Landesumweltamt
Brandenburg
Abt. Technischer Umweltschutz
Referat T5-Abfallwirtschaft
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

Bearb: Frau Böge
Gesch.Z.: T5.31/63311/67

Potsdam, 14. Dez. 06

**Zustimmung zum Ausschluss von Abfällen von der
Entsorgung durch den Landkreis Oder-Spree –
1. Änderungssatzung der Abfallentsorgungssatzung
des Landkreises Oder-Spree**

Sehr geehrter Herr Landrat Zalenga,

gemäß § 15 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und
Abfallgesetz (KrW-/AbfG)¹ in Verbindung mit Nr. 1.1
der Anlage zu § 1 der Neufassung der AbfBodZV² ergeht
folgender

Bescheid:

Dem Ausschuss der in Artikel 1 i.V.m. Anlage I der 1.
Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Oder-
Spree über die Abfallentsorgung vom 29.11.2005 –
Abfallentsorgungssatzung – beschlossen durch den
Kreistag am 22.11.2006, bestimmten Abfälle von der
Entsorgung wird zugestimmt.

¹ Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und
Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von
Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
KrW-/AbfG) verkündet als Artikel 1 Gesetz zur Ver-
meidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen
vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert
durch Artikel 68 der Verordnung vom 31.10.2006
(BGBl. I S. 2407)

² Neufassung der Verordnung zur Regelung der
Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfall- und Bo-
denschutzrechts (Abfall- und Bodenschutz-
Zuständigkeitsverordnung – AbfBodZV) vom
23.09.2004 (GVBl. II S. 841)

Begründung:

Gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG benötigen die öffentlich-
rechtlichen Entsorgungsträger (öRE) die Zustimmung der
zuständigen Behörde, wenn sie Abfälle von der
Entsorgung ausschließen wollen. Für die Erteilung dieser
Zustimmung ist im Land Brandenburg gemäß Nr. 1.1 der
Anlage zu § 1 der Neufassung der AbfBodZV das
Landesumweltamt zuständig.

Der Ausschluss der in Anlage I der 1. Änderungssatzung
genannten Abfälle von allen Phasen der Entsorgung
erfolgte auf Grund

- der Art, Menge und Beschaffenheit der Abfälle oder
- bundesweiter Rücknahmepflichten.

Der Landkreis hat alle besonders überwachungsbedürftigen
Abfälle, außer

- Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton,
Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe
enthalten (AS 170106*)
- Dämmmaterial, das Asbest enthält (AS 170601*)
- Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen
besteht oder solche Stoffe enthält (AS 170603*) und
- Asbesthaltige Baustoffe (AS 170605*)

von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit es sich nicht
um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder Mengen aus
anderen Herkunftsbereichen in Höhe von insgesamt 2000
kg pro Jahr und Abfallerzeuger handelt. Die umweltgerechte
Entsorgung dieser Abfälle wird durch die SBB
sichergestellt.

Außerdem wurden verschiedene Abfallarten aus der
humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und
Forschung (AS 180101, AS 180102, AS 180104, AS
180201, AS 180203) von der Entsorgung durch den
Landkreis ausgeschlossen. Der Landkreis Oder-Spree hat
mit seinen Schreiben vom 06. und 13.12.2006 i.V.m. den
Schreiben vom 05.10.2006 und 02.12.2005 dargelegt,
dass ihm zur Entsorgung dieser Abfälle keine geeigneten
Entsorgungsanlagen zur Verfügung stehen. Im Landkreis
befinden sich aber genügend gewerbliche und Spezial-
Entsorger zur umweltgerechten Entsorgung der
ausgeschlossenen Abfälle.

Die auf Grund bundesweiter Rücknahmepflichten
ausgeschlossenen Abfälle werden flächendeckend durch
die entsprechenden Rücknahmesysteme wie DSD, GRS,
EAR sowie anerkannte Annahmestellen für Altfahrzeuge
und Altöl erfasst.

Der Landkreis Oder-Spree hat versichert, dass die
gemeinwohlerträgliche Beseitigung bzw. ordnungsge-
mäßige und schadlose Verwertung der ausgeschlossenen
Abfälle gewährleistet ist und dass genügend Sammelein-
richtungen zur flächendeckenden Rücknahme der
rücknahmepflichtigen Abfälle zur Verfügung stehen.

Damit ist der Ausschluss der hier genannten Abfälle von
der Entsorgung zulässig.

Hinweis:

Bitte beachten Sie bei der nächsten Satzungsänderung:
Die Altfahrzeug-Verordnung wurde zuletzt geändert
durch Artikel 364 der Verordnung vom 31.10.2006
(BGBl. I S. 2407)

Das Elektro- und Elektronikgerätegesetz wurde zuletzt
geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 15.07.2006
(BGBl. I S. 1649).

Die Altölverordnung in der Fassung vom 16.04.2002
(BGBl. I S. 1368) wurde zuletzt geändert durch Art. 2
der Verordnung vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298).

Der Ausschluss von Abfällen bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit gem. § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG der Zustimmung durch die zuständige Behörde. Das Fehlen dieser Zustimmung hat zur Folge, dass die in der Abfallentsorgungssatzung bestimmten Festlegungen zum Ausschluss von Abfällen nichtig sind. Die Satzung kann nach der Zustimmung durch Veröffentlichung Rechtswirksamkeit erlangen.

Als Nachweis bitten wir um ein Exemplar der veröffentlichten Abfallentsorgungssatzung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch beim Landesumweltamt Brandenburg, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesumweltamt Brandenburg zu erheben.

Ein eventueller Widerspruch hat nicht die Gültigkeit der Ausschlüsse zur Folge.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Siegel

Dr. Stephan Böhme

II.) 1. Änderungssatzung zur Benutzungsgebührensatzung

(Beschluss-Nr. 050/18/06)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen vom 29.11.2005 – Benutzungsgebührensatzung – vom 22.11.2006

1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen vom 29.11.2005 – Benutzungsgebührensatzung vom 22.11.2006

Präambel

Auf Grundlage des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40) in der geltenden Fassung, der Landkreisordnung des Landes Brandenburg (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) in der geltenden Fassung, des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174) in der geltenden Fassung sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung- vom 29.11.2005 in der Fassung der 1.

Änderungssatzung hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree am 22.11.2006 die folgende 1. Änderungssatzung zur Benutzungsgebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage A als Bestandteil der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen vom 29.11.2005 – Benutzungsgebührensatzung - wird, wie in der Anlage A 1 aufgeführt, neu gefasst. Anlage A 1 ist Bestandteil dieser Änderungssatzung.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Beeskow, den 28.11.2006

M. Zalenga
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen vom 29.11.2005

– Benutzungsgebührensatzung – vom 22.11.2006 wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 28.11.2006

M. Zalenga
Landrat

Anlage A 1 zur 1. Satzungsänderung der Benutzungsgebührensatzung

**Katalog der Abfallarten gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV),
die zur Annahme an den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Oder-Spree zugelassen sind**

Deponie „Alte Ziegelei“ = AZ, Inertstoffdeponie Petersdorf = P
Abfallumladestationen: Alte Ziegelei = AUST AZ, Eisenhüttenstadt = AUST EHS
Restabfallbehandlungsanlage Niederlehme = RABA

x = **Annahme**
- = keine Annahme
() = Annahme nur möglich mit Deklarationsanalyse
(Deponieablagerungskriterien müssen erfüllt werden)

Die mit einem Sternchen (*) versehenen gefährlichen Abfallarten sind besonders überwachungsbedürftig im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Nr. 1 des KrW-/AbfG.

Ifd. Nr.	AVV- Nr.	Bezeichnung/ Herkunft	Annahme auf den Entsorgungsanlagen					
			AZ [€/t]	P [€/t]	AUST AZ [€/t]	AUST EHS [€/t]	RABA	
	01	ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN						
	01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallischen Bodenschätzen						
1	01 04 10	Staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	(50,-)	-	-	(68,50)	-	
2	01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und Sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	(50,-)	-	-	(68,50)	-	
	02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN						
	02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse						
3	02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	-	-	171,50	171,50	x	

Ifd. Nr.	AVV- Nr.	Bezeichnung/ Herkunft	Annahme auf den Entsorgungsanlagen				
			AZ [€/t]	P [€/t]	AUST AZ [€/t]	AUST EHS [€/t]	RABA
	02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen Getränken und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee, Kakao)					
4	02 07 99	Abfälle a. n. g.	-	-	171,50	171,50	x
	03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE					
	03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln					
5	03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	-	-	171,50	171,50	x
	03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe					
6	03 03 99	Abfälle a. n. g.	-	-	171,50	171,50	x
	05	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE					
	05 01	Abfälle aus der Erdölraffination					
7	05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	(50,-)	-	-	-	-
	10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN					
	10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)					
8	10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	(40,-)	(10,-)	-	-	-

lfd. Nr.	AVV- Nr.	Bezeichnung/ Herkunft	Annahme auf den Entsorgungsanlagen				
			AZ [€/t]	P [€/t]	AUST AZ [€/t]	AUST EHS [€/t]	RABA
9	10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	(50,-)	-	-	-	-
		10 01 22 fallen					
	10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie					
10	10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	-	(10,-)	-	-	-
11	10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	(50,-)	-	-	-	-
	10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl					
12	10 09 03	Ofenschlacke	(10,-)	(10,-)	-	-	-
13	10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	(50,-)	-	-	-	-
14	10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	(10,-)	(10,-)	-	-	-
	10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen					
15	10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	(10,-)	(10,-)	-	-	-
16	10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	(10,-)	(10,-)	-	-	-
	10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen					
17	10 11 03	Glasfaserabfall	50,-	-	-	68,50	-
18	10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	40,-	10,-	-	58,50	-
	10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug					
19	10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	10,-	-	-	28,50	-
20	10 12 03	Teilchen und Staub	(50,-)	-	-	-	-

Ifd.	AVV-	Bezeichnung/ Herkunft	Annahme auf den Entsorgungsanlagen				
			AZ	P	AUST AZ	AUST EHS	RABA
Nr.	Nr.		[€/t]	[€/t]	[€/t]	[€/t]	
	10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen					
21	10 13 06	andere Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	(50,-)	-	-	-	-
22	10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	(50,-)	-	-	-	-
23	10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	(50,-)	-	-	-	-
24	10 13 99	Abfälle a. n. g.	(50,-)	-	-	-	-
	12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBER- FLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN					
	12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der Physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen					
25	12 01 02	Eisenstaub und - teile	(40,-)	-	-	(58,50)	-
26	12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	-	-	171,50	171,50	x
27	12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	(50,-)	-	-	(68,50)	-
28	12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel außer diejenigen, die unter 12 02 01 fallen	(50,-)	-	-	(68,50)	-
29	12 01 99	Abfälle a. n. g.	-	-	171,50	171,50	x

Ifd. Nr.	AVV- Nr.	Bezeichnung/ Herkunft	Annahme auf den Entsorgungsanlagen				
			AZ [€/t]	P [€/t]	AUST AZ [€/t]	AUST EHS [€/t]	RABA
	15	VERPACKUNGSABFALL, AUFGSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)					
	15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)					
30	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	-	-	171,50	171,50	x
31	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	-	-	171,50	171,50	x
32	15 01 03	Verpackungen aus Holz	-	-	171,50	171,50	x
33	15 01 04	Verpackungen aus Metall	-	-	171,50	171,50	x
34	15 01 05	Verbundverpackungen	-	-	171,50	171,50	x
35	15 01 06	gemischte Verpackungen	-	-	171,50	171,50	x
36	15 01 09	Verpackungen aus Textilien	-	-	171,50	171,50	x
	16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND					
	16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien					
37	16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	-	(10,-)	-	-	-
38	16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	-	(10,-)	-	-	-
39	16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	-	(10,-)	-	-	-

lfd. Nr.	AVV- Nr.	Bezeichnung/ Herkunft	Annahme auf den Entsorgungsanlagen				
			AZ [€/t]	P [€/t]	AUST AZ [€/t]	AUST EHS [€/t]	RABA
	17	BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIEßLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)					
	17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik					
40	17 01 01	Beton	10,-	10,-	-	28,50	-
41	17 01 02	Ziegel	10,-	10,-	-	28,50	-
42	17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	10,-	10,-	-	28,50	-
43	17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	(40,-)	-	-	-	-
	17 02	Holz, Glas und Kunststoff					
44	17 02 01	Holz	-	-	171,50	171,50	x
45	17 02 02	Glas	10,-	10,-	-	28,50	-
46	17 02 03	Kunststoff	-	-	171,50	171,50	x
	17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte					
47	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	-	-	171,50	171,50	x
			(50,-)	(50,-)	-	(68,50)	-
	17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut					
48	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	10,-	10,-	-	-	-
49	17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	(40,-)	-	-	-	-

Ifd. Nr.	AVV- Nr.	Bezeichnung/ Herkunft	Annahme auf den Entsorgungsanlagen				
			AZ [€/t]	P [€/t]	AUST AZ [€/t]	AUST EHS [€/t]	RABA
	17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe					
50	17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	(40,-)	-	-	-	-
51	17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	(40,-)	-	-	-	-
52	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	(40,-)	(40,-)	-	(58,50)	-
53	17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	50,-	-	-	-	-
	17 08	Baustoffe auf Gipsbasis					
54	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	40,-	10,-	-	58,50	-
	17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle					
55	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	-	-	171,50	171,50	x
	19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE					
	19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen					
56	19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	(40,-)	(10,-)	-	-	-
	19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen					
57	19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	-	-	171,50	171,50	x
58	19 05 99	Abfälle a. n. g.	-	-	171,50	171,50	x

Lfd. Nr.	AVV- Nr.	Bezeichnung/ Herkunft	Annahme auf den Entsorgungsanlagen				
			AZ [€/t]	P [€/t]	AUST AZ [€/t]	AUST EHS [€/t]	RABA
	19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.					
59	19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	-	-	-	-	x
60	19 08 02	Sandfangrückstände	(50,-)	-	-	-	-
61	19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	-	-	-	-	x
62	19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	-	-	-	-	x
63	19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	-	-	-	-	x
	19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser					
64	19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	(50,-)	-	-	-	-
65	19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	(50,-)	-	-	-	-
	19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.					
66	19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	(40,-)	-	-	(58,50)	-
67	19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	-	-	-	-	x
	19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser					
68	19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	(40,-)	-	-	(58,50)	-

Ifd.	AVV-	Bezeichnung/ Herkunft	Annahme auf den Entsorgungsanlagen				
			AZ	P	AUST AZ	AUST EHS	RABA
Nr.	Nr.		[€/t]	[€/t]	[€/t]	[€/t]	
	20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN EINSCHLIEßLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN)					
	20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)					
69	20 01 01	Papier und Pappe	-	-	171,5	171,50	x
70	20 01 02	Glas (nicht verwertbar)	10,-	-	-	28,50	-
71	20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	-	-	171,50	171,50	x
72	20 01 10	Bekleidung	-	-	171,50	171,50	x
73	20 01 11	Textilien	-	-	171,50	171,50	x
74	20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 fallen	-	-	171,50	171,50	x
75	20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	-	-	171,50	171,50	x
76	20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	-	-	171,50	171,50	x
77	20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	-	-	171,50	171,50	x
78	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	-	-	171,50	171,50	x
79	20 01 39	Kunststoffe	-	-	171,50	171,50	x
80	20 01 40	Metalle	-	-	171,50	-	x
	20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)					
81	20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	-	-	171,50	171,50	x
82	20 02 02	Boden und Steine	10,-	10,-	-	28,50	-
83	20 02 03	andere, nicht biologisch abbaubare Abfälle	(40,-)	-	-	-	-

lfd. Nr.	AVV- Nr.	Bezeichnung/ Herkunft	Annahme auf den Entsorgungsanlagen					
			AZ [€/t]	P [€/t]	AUST AZ [€/t]	AUST EHS [€/t]	RABA	
	20 03	andere Siedlungsabfälle						
84	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	-	-	171,50	171,50	x	
85	20 03 02	Marktabfälle	-	-	171,50	171,50	x	
86	20 03 03	Straßenkehricht	-	-	171,50	171,50	x	
87	20 03 07	Sperrmüll	-	-	67,50	67,50	x	
88	20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	-	-	171,50	171,50	x	

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

I.) 6. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I Seite 194 - GKG -) hat der Landrat des Landkreises Oder-Spree als untere Kommunalaufsichtsbehörde die von der Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung am 24.08.2006 beschlossene 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung betreffend den Beitritt der Gemeinde Heidese, Ortsteil Kolberg für die Wasserversorgung und die Schmutzwasserbeseitigung genehmigt.

Die Genehmigung und die Satzung werden gem. § 20 Abs. 6 GKG i.V.m. § 11 GKG nachfolgend öffentlich bekannt gemacht.

Beeskow, den 30.11.2006

Zalenga
Landrat

6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee - Storkow/Mark“

Aufgrund der §§ 1, 4, 6, 7 und 20 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) und des §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59) und § 4 Nr. 2 der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee - Storkow/Mark“ vom 25.03.2004, hat die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung am 24.08.2006 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Verbandssatzung

Der § 1 Abs. 5 wird für die Bereiche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung bezüglich der Gemeinde Heidese jeweils um den Ortsteil Kolberg ergänzt.

Artikel 2 In - Kraft - Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wendisch Rietz, den 24.08.2006

C. Krappmann (Dienstsiegel)
Verbandsvorsteher

Wasser- und Abwasserzweckverband
Scharmützelsee-Storkow/Mark
Verbandsvorsteher
Strandstr. 7
15864 Wendisch Rietz

Gemeinde Heidese
Bürgermeister
OT Friedersdorf
Lindenstraße 14 b
15754 Heidese

Gegen Empfangsbekanntnis

Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Datum
	30-ru-	27. November 2006

Vollzug des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG)
hier: Beitritt der Gemeinde Heidese, OT Kolberg zum WAS
Schreiben des WAS vom 13.11.2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

die in der Sitzung der Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee-Storkow/Mark" (WAS) am 24.08.2006 mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit beschlossene 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung (Beschluss-Nr. 41/06) zum trink- und abwasserseitigen Beitritt der Gemeinde Heidese, Ortsteil Kolberg wird

rechtsaufsichtlich genehmigt.

Mit Schreiben vom 13.11.2006 hat der WAS die Genehmigung und Veröffentlichung des Verbandsbeitritts des OT Kolbergs der Gemeinde Heidese beantragt.

Die Genehmigung stützt sich auf § 20 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, Abs. 4 Satz 1 GKG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Nr. 2 GKG.

Grundlagen dieses Genehmigungsbescheides sind neben dem erwähnten Beschluss der Verbandsversammlung der Beitrittsbeschluss der Gemeindevertretung vom 07.11.2005 (Beschluss-Nr. 125/2005), der Antrag der Gemeinde vom 07.09.2006 an den WAS auf Aufnahme des Ortsteils Kolberg in den Zweckverband für die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung und Wasserversorgung sowie die von der Gemeindevertretung und von der Verbandsversammlung beschlossene Beitrittsvereinbarung vom 19.09.2006 nebst Anlagen.

Das Schmutzwasser im Gemeindeteil wird über die dezentralen Anlagen des WAS in die Verbandskläranlage Storkow entsorgt.

Vom WAS zu übernehmende Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Anlagevermögen bestehen nach Auskunft nicht.

Gründe des öffentlichen Wohls, die dem Beitritt entgegenstehen könnten, sind weder vorgetragen noch sonst erkennbar. Damit liegen die Voraussetzungen für einen Verbandsbeitritt vor. Die Genehmigung ist deshalb zu erteilen.

Die 6. Änderungssatzung und damit der Beitritt zum Zweckverband wird am Tage nach der Veröffentlichung wirksam.

Die Satzung wird zusammen mit der Genehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht. Der Zweckverband und die Gemeinde haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen (§ 11 Abs. 1 Satz 2 GKG).

Mit freundlichen Grüßen

Zalenga
Landrat

II.) 7. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I Seite 194 - GKG -) hat der Landrat des Landkreises Oder-Spree als untere Kommunalaufsichtsbehörde die von der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung am 09.11.2006

beschlossene 7. Änderungssatzung zur Verbandssatzung betreffend den Beitritt der Gemeinde Heidesee, Ortsteil Wolzig für die Schmutzwasserbeseitigung genehmigt.

Die Genehmigung und die Satzung werden gem. § 20 Abs. 6 GKG i.V.m. § 11 GKG nachfolgend öffentlich bekannt gemacht.

Beeskow, den 30.11.2006

Zalenga
Landrat

**7. Änderungssatzung
zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes
„Scharmützelsee - Storkow/Mark“**

Aufgrund der §§ 1, 4, 6, 7 und 20 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) und des §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59) und § 4 Nr. 2 der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee - Storkow/Mark“ vom 25.03.2004, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung am 09.11.2006 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Verbandssatzung**

Der § 1 Abs. 5 wird für den Bereich Abwasserbeseitigung im Landkreis Dahme-Spreewald bezüglich der Gemeinde Heidesee um den Ortsteil Wolzig mit nunmehr 2 Stimmen in der Verbandsversammlung ergänzt.

**Artikel 2
In - Kraft - Treten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Wendisch Rietz, den 16.11.2006

C. Krappmann
Verbandsvorsteher

(Dienstsiegel)

Wasser- und Abwasserzweckverband
Scharmützelsee-Storkow/Mark
Verbandsvorsteher
Strandstr. 7
15864 Wendisch Rietz

Gemeinde Heideseesee
Bürgermeister
OT Friedersdorf
Lindenstraße 14 b
15754 Heideseesee

Gegen Empfangsbekanntnis

Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Datum
	30-ru-	19. Dezember 2006

Vollzug des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsar-
beit im Land Brandenburg (GKG)

**hier: Beitritt der Gemeinde Heideseesee, OT Wolzig zum
WAS**

Schreiben des WAS vom 17.11.2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

die in der Sitzung der Verbandsversammlung des
Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Schar-
mützelsee-Storkow/Mark" (WAS) am 09.11.2006
mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit
beschlossene 7. Änderungssatzung zur Verbands-
satzung (Beschluss-Nr. 55/06) zum schmutzwas-
serseitigen Beitritt der Gemeinde Heideseesee,
Ortsteil Wolzig wird

rechtsaufsichtlich genehmigt.

Mit Schreiben vom 17.11.2006 hat der WAS die
Genehmigung und Veröffentlichung des Verbandsbei-
tritts des OT Wolzig der Gemeinde Heideseesee beantragt.
Die Genehmigung stützt sich auf § 20 Abs. 1 Satz 2, Abs.
2, Abs. 4 Satz 1 GKG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Nr.
2 GKG.

Grundlagen dieses Genehmigungsbescheides sind neben
dem erwähnten Beschluss der Verbandsversammlung der
Beitrittsbeschluss der Gemeindevertretung vom
23.10.2006 (Beschluss-Nr. 85/06), der Antrag der
Gemeinde vom 26.10.2006 an
den WAS auf Aufnahme des Ortsteils Wolzig in den
Zweckverband für den Bereich Schmutzwasserbeseiti-
gung, die von der Gemeindevertretung am 23.10.2006
(Beschluss-Nr.: 86/06) und von der Verbandsversamm-
lung am 09.11.2006 (Beschluss-Nr.: 64/06) beschlossene
Beitrittsvereinbarung vom 14.11.2006 nebst Anlagen
sowie das Schreiben des WAS vom 13.11.2006 zur
technischen Konzeption der Schmutzwasserbeseitigung
in dem Ortsteil, der über ein eigenständiges Kanalnetz
mit Klärwerk verfügt.

Das für die Aufgabenwahrnehmung eingesetzte
Anlagevermögen geht gem. § 20 Abs. 2 Satz 2 GKG
entschädigungslos auf den Zweckverband über.

Vom WAS zu übernehmende Verbindlichkeiten im
Zusammenhang mit dem Anlagevermögen bestehen nach
Auskunft nicht.

Gründe des öffentlichen Wohls, die dem Beitritt
entgegenstehen könnten, sind weder vorgetragen noch
sonst erkennbar. Damit liegen die Voraussetzungen für
einen Verbandsbeitritt vor. Die Genehmigung ist deshalb
zu erteilen.

Die 7. Änderungssatzung tritt nach der Veröffentlichung
ausweislich ihres Art. 2 zum 1. Januar 2007 in Kraft. Mit
diesem Zeitpunkt wird der Beitritt wirksam.

Die 7. Änderungssatzung wird zusammen mit der
Genehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Oder-
Spree öffentlich bekannt gemacht. Der Zweckverband
und die Gemeinde haben in der für ihre Bekanntmachun-
gen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung
hinzuweisen (§ 11 Abs. 1 Satz 2 GKG).

Mit freundlichen Grüßen

Zalenga
Landrat

C.) Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) Bekanntmachungen des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue

1. Wirtschaftsplan 2007,
Geschäftsbereich Trinkwasser

Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2007

Geschäftsbereich Trinkwasser

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 04.12.2006 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 festgestellt:

Es betragen

1.1 **im Erfolgsplan**

die Erträge	4.568.531 Euro
die Aufwendungen	4.568.531 Euro
der Jahresgewinn	0 Euro
der Jahresverlust	0Euro

1.2 **im Vermögensplan**

die Einnahmen	2.702.700 Euro
die Ausgaben	2.702.700 Euro

Es wird festgesetzt

2.1	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 Euro
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen	0 Euro
2.3	der Höchstbetrag der Kassenkredite	0 Euro
2.4	die Verbandsumlage auf	0 Euro

04.12.2006

Datum Theuer Werner
 Vorsitzender der Verbandsvorsteher
 Verbandversammlung

2. Wirtschaftsplan 2007,
Geschäftsbereich Abwasser

Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2007

Geschäftsbereich Abwasser

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 04.12.2006 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 festgestellt:

Es betragen

1.1 **im Erfolgsplan**

die Erträge	8.950.721 Euro
die Aufwendungen	8.950.721 Euro
der Jahresgewinn	0 Euro
der Jahresverlust	0 Euro

1.2 **im Vermögensplan**

die Einnahmen	3.808.000 Euro
die Ausgaben	3.808.000 Euro

Es wird festgesetzt

2.1	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 Euro
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen	0 Euro
2.3	der Höchstbetrag der Kassenkredite	0 Euro
2.4	die Verbandsumlage auf	0 Euro

04.12.2006

Datum Theuer Werner
 Vorsitzender der Verbandsvorsteher
 Verbandversammlung

3. Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 04.12.2006
--

Beschluss 2/30 der 30. Sitzung der Verbandsversammlung vom 04.12.2006

1. Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2007 - Betriebszweig Trinkwasser - wird in der anliegenden Fassung beschlossen
2. Die enthaltenen Investitionsprogramme werden in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Einzelmaßnahmen im Betriebszweig sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Der Verbandsvorsteher und die Geschäftsführerin haben die Ziele aus dem Wirtschaftsplan 2007 inhaltlich durchzusetzen. Es wird ihnen hierfür Handlungs- und Zeichnungsvollmacht erteilt.

Theuer
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Werner
Verbandsvorsteher

Beschluss 4/30 der 30. Sitzung der Verbandsversammlung vom 04.12.2006

1. Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2007 - Betriebszweig Abwasser - wird in der anliegenden Fassung beschlossen
2. Die enthaltenen Investitionsprogramme werden in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Einzelmaßnahmen im Betriebszweig sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Der Verbandsvorsteher und die Geschäftsführerin haben die Ziele aus dem Wirtschaftsplan 2007 inhaltlich durchzusetzen. Es wird ihnen hierfür Handlungs- und Zeichnungsvollmacht erteilt.

Theuer
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Werner
Verbandsvorsteher

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt